Regionalplan

Region Oberlausitz-Niederschlesien

Fortschreibung

bzgl. des Vorranggebiets Erholung E 12 (Berzdorfer See)

Satzungsbeschluss nach § 7 Absatz 2 SächsLPlG vom 16. Dezember 2009, in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 22. April 2010

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Regionalny zwjazk planowanja Hornja Łužica-Delnja Šleska

Satzung

Die Verbandsversammlung hat auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 101, 111) geändert worden ist, am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

zur Fortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien bzgl. des Vorranggebiets Erholung E 12 (Berzdorfer See)

§ 1

Die Festlegung des Vorranggebiets Erholung E 12 (Berzdorfer See) gemäß Kapitel 7 i. V. m. der Raumnutzungskarte, soweit sich das Vorranggebiet auf die Fläche des Vorbehaltsgebiets Erholung des Ziels 27 i. V. m. Karte 3 des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf vom 19. September 1996 erstreckt, wird beschlossen.

§ 2

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf in Kraft.

Bautzen, 3. Mai 2010

Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte

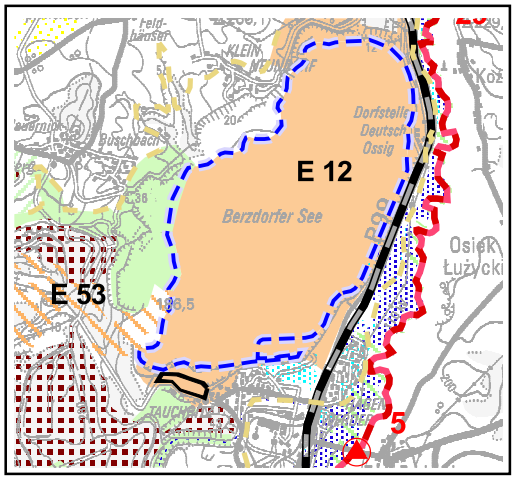

Plangebiet der Satzung mit Festlegung als Vorranggebiet Erholung

Legende mit den im Kartenauschnitt vorhandenen Signaturen

Regionalplanerische Ausweisungen

	Vorrang-trasse	Vorrang-gebiet	Vorbehalts-gebiet
Ausbau Schienennetz			
Natur und Landschaft			
- Arten- und Biotopschutz			
- Landschaftsbild/Landschaftserleben			
Überschwemmungsbereich			
Erholung			
Landwirtschaft			
Schutz des vorhandenen Waldes			

Nachrichtliche Übernahmen

Geltungsbereich eines Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan

Seefläche von regionaler Bedeutung

Grenzübergang Straße bzw. Schiene*** (Bestand / Planung)

Grenzen

Grenze der Planungsregion

Maßstab 1:100 000

2 0 2 Kilometer

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Kartengrundlage: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Stand: 01.01.2009

Ergänzung im Begründungsteil des Regionalplans

Die entsprechenden Sätze sind im **Fettdruck** hervorgehoben.

7 Freizeit, Erholung, Tourismus

zu RNK

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung dienen der raumordnerischen Sicherung der Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus für Wasser- und Landflächen im Sinne der LEP Grundsätze 8.4, 8.12 und 8.13. Die Ausweisung im Regionalplan wird an die Lage an einem See von regionaler Bedeutung bzw. dessen unmittelbare Umgebung geknüpft. Die meisten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung liegen daher innerhalb der Geltungsbereiche verbindlicher Braunkohlenpläne. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung ermöglichen über die raumordnerisch gesicherten Nutzungen in den in Kapitel 4.2 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landschaftsbild und Landschaftserleben hinaus z. B. auch die Errichtung massiver baulicher Anlagen. Bei der Ausweisung im Lausitzer Seenland wurden die Ergebnisse des Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes (REK „Lausitzer Seenland") berücksichtigt.

Mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung werden die räumlichen Voraussetzungen für die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Flächen für die Erholungs- und Sportnutzung im Sinne von G 8.13 LEP geschaffen. Aus raumordnerischer Sicht zulässig sind in diesen Gebieten z. B. Golfplätze, Hafenanlagen/Marinas, Hotels, Wasserskianlagen u. ä. Die räumliche und sachliche Konkretisierung erfolgt in den kommunalen Bauleitplänen und auf der Projektebene.

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung soll die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Einrichtungen für Freizeit, Erholung und Tourismus an den Bereichen räumlich gesichert werden, die dafür besonders geeignet sind. So sind große Wasserflächen neuentstehender Bergbauseen, wie Bluno Südsee, Scheibesee und Spreetaler See, die sich bergbaubedingt durch große Wassertiefen, fehlende Flachwasserzonen und geradlinige Uferbereiche von natürlichen Gewässern unterscheiden, besonders für den Wassersport und die damit verbundenen baulichen Anlagen geeignet. Dafür können an abwechslungsreich mit Buchten und Flachwasserzonen gestalteten Bergbauseen wie Erikasee, Lugteich, Bergener Seen und Graureiher See Wassersportnutzungen aus regionalplanerischer Sicht unterbleiben.

Vorbehaltsstandorte wurden dann ausgewiesen, wenn auf Grund anderer Raumnutzungsansprüche eine landesplanerische Letztentscheidung zu Gunsten der Erholungsnutzung nicht möglich war oder ein überörtlich fachlicher Belang sich objektbezogen in einer vorbereitenden Planungsphase befindet.

An der Talsperre Bautzen war eine Entscheidung zu Gunsten einer vorrangigen Erholungsnutzung auf Grund ihrer Zweckbestimmung als Hochwasserschutzanlage und Wasserspeicher, an der Talsperre Quitzdorf auf Grund der wasserwirtschaftlichen Speichernutzung und der Bekanntmachung als SPA-Gebiet (europäisches Vogelschutzgebiet) nicht möglich.

Für ein Sport- und Golfressort im Raum Bluno, für Ferienhäuser auf dem Wasser (Aqua Domo) im Partwitzer See und für einen Golfplatz auf der Neuberzdorfer Höhe bei Görlitz sind Konzeptionen vorhanden.

Im Sanierungsrahmenplan Berzdorf ist im Bereich der ehemaligen Tagesanlagen westlich der Ortslage Tauchritz ein Vorbehaltsgebiet für „Freizeit- und Tourismusgewerbe" ausgewiesen. Dieses Gebiet wird nunmehr als Vorranggebiet Erholung ausgewiesen. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, dass eine Ausweisung lediglich als VBG nicht genügt, um die ansonsten künftig entstehende Gemengelage aus touristischen und gewerblichen Nutzungen konfliktfrei aufzulösen. Die Ausweisung als Vorranggebiet berücksichtigt die vorliegenden und mit einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgestimmten Planungsdokumente des Planungsverbandes Berzdorfer See, insbesondere den Strukturellen Rahmenplan Berzdorfer See 2004 sowie den am 3. März 2008 vom Planungsverband Berzdorfer See als Planungsgrundlage für die weitere Planung beschlossenen Städtebaulichen Rahmenplan „Berzdorfer See – Südufer". In diesem Bereich sind im Jahr 2009 noch zwei gewerblich produzierende Betriebe ansässig. Deren Funktion ist jedoch ausschließlich im Rahmen der bergbaulichen Sanierungstätigkeit baurechtlich privilegiert. Mit der Ausweisung als Vorranggebiet Erholung werden diese Betriebe auf einen passiven Bestandsschutz versetzt, d. h. baurechtlich relevante Veränderungen werden ausgeschlossen, sofern sie mit der vorrangigen Erholungsnutzung nicht vereinbar sind. Der Regionale Planungsverband hat sich mit diesem Belang im Rahmen der Abwägung ausdrücklich auseinander gesetzt.

Weitere raumordnerische Zielstellungen, u. a. für die naturverträgliche Errichtung von Camping- und Caravanplätzen und für die freie Zugänglichkeit zu Gewässern, sind umfassend im LEP enthalten.

Impressum

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3
02625 Bautzen
Telefon 03591 / 273 280
Telefax 03591 / 273 282
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de.de
Internet http://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de